

Antrag auf Beurlaubung / Befreiung vom Unterricht für Schüler*innen

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) | Erich-Kästner-Gymnasium

Beurlaubungen von bis zu drei Tagen sind über den Schulmanager zu beantragen. Dieses Formular ist ausschließlich für Beurlaubungen zu verwenden, die einen Zeitraum von mehr als drei Tagen umfassen oder unmittelbar an Ferien- oder Feiertage angrenzen.

Dieses Formular kann per E-Mail an post.ekg@stadt-koeln.de übermittelt oder persönlich während der Öffnungszeiten im Sekretariat abgegeben werden.

1. Antrag der Erziehungsberechtigten (Antragsteller*in)

Name des Kindes:

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten:

--	--

Geburtsdatum:

Anschrift / Mailadresse / Telefonnummer:

--	--

Klasse:

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird:

	Von: _____ Bis: _____
--	-----------------------

Betrifft der Zeitraum eine geplante Klassenarbeit oder Klausur?

☐ Nein, es ist keine Klassenarbeit / Klausur betroffen.

☐ Ja, es ist eine Arbeit betroffen. Fach: _____ Fachlehrkraft: _____

Wichtiger Grund für die Beurlaubung (ggf. Nachweis/Bescheinigung beifügen):

--

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf Seite 3 habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

2. Stellungnahme der Klassenleitung / Stufenleitung

Die Beurlaubung wird: ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet

Bemerkungen / Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenleitung / Stufenleitung

3. Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird:

☐ genehmigt

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

☐ abgelehnt. Begründung:

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler/innen:

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu drei Tagen beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a) Persönliche Anlässe

(z.B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:

o religiöse Veranstaltungen (z.B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),

o Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),

o politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),

o kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),

o Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),

o internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,

o für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B.: des Sportvereins, Veranstalters, Universität...) nachzuweisen.

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schul-pflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungs-berechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.